

Öffentliche Bekanntmachung

Änderungssatzung vom 08.07.2024 zur Satzung für das Jugendamt des Landkreises Neuwied vom 16.08.1994

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), des § 71 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) und des § 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 632), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.09.2019 (GVBl. S. 213)

in seiner Sitzung am 08.07.2024 folgende Änderungssatzung für das Jugendamt des Landkreises Neuwied vom 16.08.1994 – zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 07.07.2014 - beschlossen.

Artikel 1

Der § 5 wird wie folgt geändert:

§ 5 Mitgliedschaft und Vorsitz im Jugendhilfeausschuss

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 26 stimmberechtigte und 15 beratende Mitglieder an.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII und § 5 AGKJHG) sind:
 1. der/die Landrat / Landrätin oder sein(e) / ihr(e) ständige(r) Vertreter/in
 2. fünfzehn Mitglieder des Kreistages oder vom Kreistag gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1, 1. SGB VIII)
 3. fünf auf Vorschlag der Jugendverbände zu wählende Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, § 5 S. 2 AGKJHG);
 4. fünf auf Vorschlag der sonstigen anerkannten Träger der freien Wohlfahrtsverbände zu wählende Mitglieder (§ 71 Abs. 1, 2., § 5 S. 2 AGKJHG).Für jedes zu wählende stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied zu wählen (§ 5 S. 3 AGKJHG).

- (3) Beratende Mitglieder:

Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss (§ 6 Abs.1 AGKJHG) an:

1. die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes,
2. die oder der Beauftragte für Jugendsachen der Polizei.

Je ein weiteres beratendes Mitglied entsenden (§ 6 Abs. 2 AGKJHG)

3. die Präsidentin oder der Präsident des Landesgerichts aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft,
4. die Bundesagentur für Arbeit ein(e) Vertreter/in für den Bezirk des Jugendamtes zuständigen Agentur für Arbeit,
5. die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion aus der Lehrerschaft,
6. der Träger des Gesundheitsamtes eine Fachkraft des Gesundheitsamtes,
7. die Leiterin oder der Leiter des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
 - a. die kommunale Frauenbeauftragte (Gleichstellungsbeauftragte)
 - b. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer junger Menschen
 - c. eine Fachkraft des Jugendamtes
8. je ein(e) in der Jugendhilfe erfahrene(r) Vertreter/in
 - a. der kath. Kirche,
 - b. der evang. Kirche,
 - c. der jüdischen Kultusgemeinde

- (4) Als weitere beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an (§ 6 Abs.3 AGKJHG):
1. ein durch den Kreiselternausschuss gem. § 6 Abs. 3 AG KJHG i.V.m. § 12 Abs. 3 KitaG RLP entsandtes, beratendes Mitglied
 2. eine durch die Träger der Beratungsstellen entsandte, in der Erziehungsberatung erfahrene Fachkraft,
 3. ein(e) Vertreter/in des Kinderschutzbundes.
- (5) Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied werden von ,den stimmberechtigten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt (§ 5 letzter Satz AGKJHG).

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt
Neuwied, 08.07.2024

Kreisverwaltung Neuwied
gez. Achim Hallerbach
-Landrat-

Hinweis gemäß § 17 Abs. 6 LKO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung (LKO) oder auf Grund der LKO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Neuwied, 08.07.2024

gez. Achim Hallerbach
-Landrat-